

Richtlinien der Marktgemeinde Heroldsberg zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude

Die Marktgemeinde Heroldsberg fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude und deren Dämmung. Ziel des Förderprogramms ist die Einsparung von Energie. Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Heroldsberg. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Der Markt Heroldsberg vergibt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Errichtung der nachfolgenden Anlagen, bzw. die erstmalige Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen. Instandsetzungsmaßnahmen oder Erneuerungsmaßnahmen werden, mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nr. 1.10, nicht gefördert. Die Anlage bzw. die Maßnahme muss innerhalb des Gemeindegebietes errichtet bzw. durchgeführt werden.

- 1.1 Sonnenkollektoranlagen (Solarthermie) zur Unterstützung der Gebäudeheizung und/oder Brauchwassererwärmung in Bestandsgebäuden, soweit die Maßnahme durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert wird.
- 1.2 Photovoltaikanlagen
- 1.3 Wärmepumpensysteme in Bestandsgebäuden, soweit die Maßnahme durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder das BAFA gefördert wird.
- 1.4 Biomasseheizungen (Hackschnitzel- und Pelletheizungen), soweit die Maßnahme durch das BAFA gefördert wird.
- 1.5 Scheitholzvergaserkessel, soweit die Maßnahme durch das BAFA gefördert wird.
- 1.6 Speichertechnik für Warmwasser, soweit diese zusammen mit einer Anlage nach Nr. 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 errichtet und kombiniert wird und die Maßnahme durch das BAFA gefördert wird.
- 1.7 Batteriespeicher für PV-Anlagen.
- 1.8 Wärmedämmung der Außenwände, obersten Geschossdecken oder Kellerdecken bei Bestandsgebäuden, soweit ökologische Dämmstoffe verwendet werden und die Maßnahme durch die KfW gefördert wird. Ökologische Dämmstoffe i.S. dieser Richtlinie sind: Holzfasern, Wiesengras, Seegrass, Flachs, Hanf, Stroh, Schilfrohr, Kork, Schafwolle, Zellulose bzw. Papier oder Jute.
- 1.9 Einbau von neuen energieeffizienten Heizungspumpe, die mindestens dem jeweils aktuellen Energie-Effizienz-Index (EEI) "A" entsprechen.
- 1.10 Durchführung eines hydraulischen Abgleichs durch eine Fachfirma.

Sollte eine Förderung durch die KfW oder das BAFA z.B. wegen einer zu geringen Investitionssumme nicht möglich sein, ist die Förderfähigkeit trotzdem gegeben, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen in Anlehnung an das KfW-Effizienzhaus 115 nachgewiesen werden kann. Der Nachweis kann durch die Vorlage einer Bestätigung erbracht werden, die von einem Sachverständigen i.S. der Förderrichtlinie im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ zugelassenen Energieberater oder durch eine nach § 12 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsrechtliche Person erstellt wurde.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude und Wohnungen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Heroldsberg. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Vor Bewilligung des Zuschusses darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Der Zuschuss wird erst dann ausbezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat (Verwendungsnachweis). Die Einreichung des Verwendungsnachweises muss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung unaufgefordert erfolgen. Falls die Einreichung des Verwendungsnachweises nicht innerhalb von 12 Monaten erfolgt, verfällt der Zuschuss. Für die selbe Maßnahme kann ein Zuschuss nicht nochmals beantragt werden.

4. Art und Höhe des Zuschusses

Es gelten folgende Fördersätze:

- Für solarthermische Anlagen nach Nr. 1.1 wird ein Zuschuss von 50 € pro qm Brutto-Kollektorfläche, jedoch maximal 1.000 €, gewährt.
- Für Photovoltaikanlage nach Nr. 1.2 wird ein Zuschuss von 200 € pro kWp, höchstens jedoch 1.000 €, gewährt.
- Für Wärmepumpensysteme nach Nr. 1.3 wird ein Zuschuss in Höhe von 7,5 v.H der förderfähigen Kosten, bzw. 15 v.H. der förderfähigen Kosten wenn die Anlage in Kombination mit einer Photovoltaikanlage neu gebaut wird, maximal jedoch 1.500 €, gewährt.
- Für Biomasseheizungen nach Nr. 1.4 wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % des Zuwendungsbetrags der BAFA, höchstens jedoch 1.000 € gewährt.
- Für Scheitholzvergaserkessel nach Nr. 1.5 wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % des Zuwendungsbetrags der BAFA, höchstens jedoch 1.000 € gewährt.
- Für Warmwasserspeicher nach Nr. 1.6 wird ein Zuschuss in Höhe von 15 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 1.000 €, gewährt.
- Für Batteriespeicher nach Nr. 1.7 wird ein Zuschuss in Abhängigkeit zur Speichergröße gewährt:

kleiner 2 kWh	300 €
ab 2 kWh	400 €
ab 4 kWh	500 €
ab 6 kWh	600 €
ab 8 kWh	700 €
- Für die Wärmedämmung nach Nr. 1.8 wird ein Zuschuss in Höhe von 5 % der durch die KfW festgestellten förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000 €, gewährt.

- Für den Einbau einer neuen Heizungspumpe nach Nr. 19 wird ein Zuschuss in Höhe von 50,00 € gewährt.
- Für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Nr. 1.10 wird ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt.

Der Zuschuss des Marktes kann mit anderen Förderungen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Zulagen, usw.) kombiniert werden. Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Kummulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen. Der Gesamtbetrag der Fördermittel darf 80 v.H. der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Förderfähige Kosten sind die tatsächlichen Material- und Nebenkosten (einschl. Umsatzsteuer, sofern der Zuschussempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist), die unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängen. Bei Selbsteinbau sind die Materialkosten zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 25 v.H. auf die Materialkosten zuschussfähig. Fördermittel von Dritten sind abzuziehen.

5. Pflichten der Zuschussempfänger

Die Zuschussempfänger sind zu verpflichten, folgende Erklärungen abzugeben:

- a) ob weitere Fördermittel in Anspruch genommen wurden und wie hoch die weiteren Förderbeträge sind,
- b) dass die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten weder direkt, noch indirekt auf Mieten umgelegt werden,
- c) ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist,
- d) dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Marktgemeinde Heroldsberg nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen,
- e) dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von 10 Jahren betrieben werden.

6. Rückforderung

Verstößt der Zuschussempfänger gegen die Regelungen dieser Richtlinie, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Richtlinie der Marktgemeinde Heroldsberg zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude vom 29.11.2019 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft. Anträge, die vor dem 01.01.2021 eingegangen sind, werden nach der Richtlinie vom 29.11.2019 abgewickelt.

Heroldsberg,

Jan König
Erster Bürgermeister